

## **2. Abgabenänderungsgesetz 2014**

### **Europa und das Finanzstrafrecht**

Mit 02.10.2014 ist im Nationalrat ein Ministerialentwurf eingelangt, der – neben einigen geplanten Änderungen, insbesondere im Bereich der Steuergesetze – den Erlass eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (kurz EU-Finanzstraf-Zusammenarbeitsgesetz) wie auch gravierende Änderungen des Finanzstrafgesetzes vorsieht.<sup>1</sup>

#### **I. Änderung des Finanzstrafgesetzes**

Im Zuge des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 ist neben einigen kleineren Änderungen allerdings auch so manch gewichtige Neuerung vorgesehen:

##### **Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen**

Besonders hervorzuheben – und vor allem zu hinterfragen – ist der neu vorgeschlagene § 200b FinStrG, welcher besagt, dass Beweismittel und Ermittlungsergebnisse, einschließlich personenbezogener Daten, die durch eine körperliche Untersuchung oder eine geheime Ermittlungsmaßnahme nach der StPO<sup>2</sup> ermittelt worden sind, deren Verwendung in einem Strafverfahren als Beweis zulässig ist und die gemäß § 76 Abs 4 StPO an die Finanzstrafbehörde übermittelt wurden, auch für Zwecke der Abgabenerhebung den Abgabenbehörden übermittelt und von diesen verwendet werden dürfen. Festzuhalten ist, dass es sich hierbei um eine Regelung für das Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen handelt.

Durch diese Bestimmung soll eine rechtliche Grundlage zur Weiterübermittlung auch von personenbezogenen Daten, die durch eine körperliche Untersuchung (§ 123 StPO), eine Observation (§ 130 StPO), eine verdeckte Ermittlung (§ 131 StPO), ein Scheingeschäft (§ 132 StPO), die Beschlagnahme von Briefen, die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, die Überwachung von Nachrichten (§ 135 StPO) sowie die optische und akustische Überwachung von Personen (§ 136 StPO) durch die Strafverfolgung erlangt wurden, an die Abgabenbehörden geschaffen werden.

Hierbei ergeben sich jedoch folgende Problempunkte:

Zum einen normiert § 76 Abs 4 Z 1 StPO idF BGBl I 71/2014, in Kraft getreten am 01.11.2014, dass Daten, die durch eine körperliche oder molekulargenetische Untersuchung oder durch eine Ermitt-

---

<sup>1</sup> Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, die Abgabenerhebungsordnung, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, und das Zollrechts- Durchführungsgesetz geändert werden sowie das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-FinStrZG) erlassen wird (2. Abgabenänderungsgesetz 2014 - 2. AbgÄG 2014), 68/ME XXV. GP, online abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00068/fname\\_366986.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00068/fname_366986.pdf).

<sup>2</sup> Gem dem 4. und 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO.

lungsmaßnahme nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks ermittelt worden sind, nur an taxativ genannte Adressaten in bestimmten Fällen, nämlich

- an Staatsanwaltschaften und Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege,
- an Sicherheitsbehörden außer im Fall des § 124 Abs 5 StPO für Zwecke der Sicherheitspolizei, soweit dies für die Abwehr mit beträchtlicher Strafe bedrohter Handlungen (§ 17 SPG) sowie die Abwehr erheblicher Gefahren für Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder für erhebliche Sach- und Vermögenswerte erforderlich ist, sowie
- an Gerichte und andere Behörden für Zwecke der Durchführung von Verfahren wegen durch die Straftat verwirklichter Disziplinarvergehen oder aus dieser Tat abgeleiteter zivilrechtlicher Ansprüche

übermittelt werden dürfen. Finanzstrafbehörden sind von dieser Aufzählung als Empfänger solcher personenbezogener Daten nicht erfasst. Dies bedeutet, dass der neu vorgeschlagene § 200b FinStrG in der Form des Ministerialentwurfs hinsichtlich der personenbezogenen Daten, die die durch eine körperliche Untersuchung oder eine Ermittlungsmaßnahme nach dem 4. und 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der Strafprozessordnung ermittelt wurden, ins Leere läuft, weil die Finanzstrafbehörden diese Daten von der Strafverfolgung gar nicht erhalten dürfen.<sup>3</sup>

Gem § 76 Abs 4 Z 2 lit c StPO dürfen jedoch alle anderen nach der StPO ermittelten personenbezogenen Daten an die Finanzstrafbehörden übergeben werden. Dies gilt allerdings ausschließlich für deren Dienste im Rahmen der Strafrechtspflege. § 76 Abs 4 Z 2 lit c StPO legt somit für diese personenbezogenen Daten eine Verwendungsbeschränkung auf den finanzstrafrechtlichen Bereich fest. Nunmehr soll jedoch der neu vorgeschlagene § 200b FinStrG den Finanzstrafbehörden erlauben, solche Daten sogar an die Abgabenbehörden weiter zu übermitteln.<sup>4</sup> Damit würde allerdings für den Bereich der personenbezogenen Daten die Verwendungsschranke des § 76 Abs 4 Z 2 lit c StPO umgangen werden.

Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass § 200b FinStrG hinsichtlich personenbezogener Daten, die durch eine körperliche Untersuchung oder eine Ermittlungsmaßnahme nach dem 4. und 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der Strafprozessordnung ermittelt wurden, gar keinen Anwendungsbereich hätte, hinsichtlich anderer personenbezogener Daten jedoch die strafprozessualen Verwendungsregeln untergraben würde.

### **Verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren**

Von besonderem Interesse ist auch die geplante Anfügung eines Abs 5 in § 98 FinStrG, welcher die Übermittlung und Verwendung von Beweismitteln und Ermittlungsergebnissen einschließlich personenbezogener Daten, die in einem gerichtlichen Strafverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder Abgabenverfahren gewonnen werden, für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege und damit zusammenhängender Abgabenverfahren erlaubt. Auch diese vorgeschlagene Neuregelung steht in Widerspruch

---

<sup>3</sup> Bei Entwurf des vorgeschlagenen § 200b FinStrG dürfte wohl die geplante Änderung des § 76 Abs 4 StPO übersehen worden sein.

<sup>4</sup> Nach der Vorstellung des ME sollte diese Erweiterung grundsätzlich auch für personenbezogene Daten gelten, die durch eine körperliche Untersuchung oder eine Ermittlungsmaßnahme nach dem 4. und 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der Strafprozessordnung ermittelt wurden. Diese dürfen aber nach § 76 Abs 4 Z 1 StPO gar nicht an die Finanzstrafbehörden übermitteln werden, wie schon dargelegt wurde.

zu § 76 Abs 4 StPO und beachtet die dort normierten Übermittlungsvoraussetzungen in Bezug auf personenbezogene Daten, die im gerichtlichen Strafverfahren ermittelt wurden, nicht. Außerdem ist anzumerken, dass der vorgeschlagene Wortlaut eine pauschal gefasste, sehr weitgehende Übermittlungs- und Verwendungsbefugnis personenbezogener Daten eröffnen würden. Eine Einschränkung hierbei wäre wohl notwendig.

Tiefgreifend wären auch die vorgeschlagenen Änderungen des § 99 FinStrG. Dessen Abs 3 erlaubt im finanzbehördlichen Strafverfahren bislang nur die Auskunft über Stammdaten zu verlangen. Durch Neueinfügung eines Abs 3a sollen auch Verkehrsdaten iSd § 92 Abs 2 Z 4 TKG 2003 und Zugangsdaten iSd § 92 Abs 2 Z 4a TKG 2003 von der Beauskunftungsbefugnis erfasst werden.<sup>5</sup>

Im finanzstrafbehördlichen Ermittlungsverfahren soll es gem dem ME außerdem auch möglich sein, im Zuge der Identitätsfeststellung auch Fingerabdrücke zu nehmen (Neuformulierung des § 99 Abs 5 FinStrG). Erlaubt soll dies entsprechend den Erläuterungen dann sein, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass diese Person an Waren, die Gegenstand eines Finanzvergehens sind, Spuren hinterlassen haben könnte, und die Fingerabdrucknahme daher der Aufklärung des Delikts zweckdienlich ist.<sup>6</sup>

Wesentlich sind auch die geplanten Änderungen des § 120 FinStrG, welcher die Amtshilfe im finanzbehördlichen Strafverfahren regelt. Hierbei würden den Finanzstrafbehörden umfassende Ermittlungsbefugnisse eingeräumt, worauf im Folgenden eingegangen wird:

In Anpassung an § 76 Abs 1 StPO soll § 120 Abs 1 FinStrG dahingehend abgeändert werden, dass es im Falle eines Amtshilfeersuchens keines „Schreibens“ der Finanzstrafbehörde mehr bedarf. Nach der vorgeschlagenen Formulierung ist von unmittelbarer Inanspruchnahme von Unterstützung die Rede – Schriftlichkeit wäre demnach nicht mehr von Nöten.<sup>7</sup>

Durch Anfügung an § 120 Abs 3 FinStrG soll die Finanzstrafbehörde außerdem berechtigt sein, auf automationsunterstütztem Wege Einsicht in das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) zu nehmen. Die Sicherheitsbehörden haben den Finanzstrafbehörden auch sonstige personenbezogene Daten, insbesondere solche, die in der zentralen Informationssammlung gemäß § 57 SPG erfasst sind, zu übermitteln, soweit diese für die Durchführung eines Finanzstrafverfahrens erforderlich sind. Dies scheint einen völlig uneingeschränkten Zugriff der Finanzstrafbehörden auf das EKIS zu ermöglichen, was wohl im Spannungsverhältnis zum verfassungsgesetzlich normierten Gebot der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in das Datenschutzrecht stünde.<sup>8</sup>

Überdies soll § 120 FinStrG ein Abs 4 und 5 beigefügt werden, welche den Umgang von Finanzstrafbehörden mit ausländischen Behörden auf Amts- und Rechtshilfeweg regeln sollen.

Gem Abs 4 sollen auf den Verkehr mit ausländischen Behörden völkerrechtliche Verträge, innerstaatlich anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union, das EU-Amtshilfegesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz sowie das neu entworfene EU-FinStrZG anzuwenden sein.

---

<sup>5</sup> Die Beauskunftung soll bei Verdacht auf vorsätzliche Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, zulässig sein und bedarf der Anordnung durch den Vorsitzenden des entscheidenden Spruchsenats.

<sup>6</sup> 68/ErläutME XXV. GP 22.

<sup>7</sup> 68/ErläutME XXV. GP 22.

<sup>8</sup> Vgl. Stellungnahme der Datenschutzbehörde zu 68/ME XXV. GP, online abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_01615/imfname\\_368211.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_01615/imfname_368211.pdf).

Entsprechend dem vorgeschlagenen Abs 5 wäre die Finanzstrafbehörde außerdem berechtigt, nach dem FinStrG ermittelte personenbezogene Daten anderen Behörden zu übermitteln, sofern dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist oder für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe bildet. Die Übermittlung von im Finanzstrafverfahren ermittelten personenbezogenen Daten an die Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung wäre zulässig. Auch hierbei entbehrt der Vorschlag Verhältnismäßigkeitserwägungen und scheint eine uneingeschränkte Übermittlungsbefugnis vorzusehen.<sup>9</sup>

## II. EU-Finanzstraf-Zusammenarbeitsgesetz

Das EU-Finanzstraf-Zusammenarbeitsgesetz soll – in Umsetzung des RB über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen<sup>10</sup> sowie des RB über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU<sup>11</sup> – eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Umsetzung von EU-Rechtsakten in Bezug auf die internationale Kooperation im finanzstrafrechtlichen Bereich schaffen.<sup>12</sup> Geplant sind außerdem die Überführung des Regelungsinhaltes des derzeitigen EU-FinanzstrafvollstreckungsG und dessen anschließende Aufhebung.<sup>13</sup>

Das gegenständliche Bundesgesetz soll gem § 1 EU-FinStrZG-ME die Amts- und Rechtshilfe in Finanzstrafsachen, die Zusammenarbeit zwischen Finanzstrafbehörden bzw Abgabenbehörden und europäischen Strafverfolgungsbehörden sowie die wechselseitige Vollstreckung finanzstraf- und zollrechtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union regeln, soweit nicht das EU-JZG oder bi- und multilaterale Vereinbarungen iSd § 22 EU-FinStrZG-ME zur Anwendung kommen.

Nach Festlegung des Anwendungsbereichs in § 1 und Begriffsbestimmungen in § 2 EU-FinStrZG-ME enthält § 3 EU-FinStrZG-ME die Grundsätze zur Amts- und Rechtshilfe. Demnach sollen Finanzstrafbehörden nur auf Basis gesetzlicher Vorschriften, völkerrechtlicher Vereinbarungen und innerstaatlich anwendbarer Rechtsakte der EU zu zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe im finanzstraf-

---

<sup>9</sup> Ebenso Stellungnahme der Datenschutzbehörde.

<sup>10</sup> RB 2005/214/JI des Rates vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in der Fassung des RB 2009/299/JI des Rates vom 26.02.2009.

<sup>11</sup> RB 2006/960/JI des Rates vom 18.12.2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

<sup>12</sup> 68/ErläutME XXV. GP 4, online abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00068/fname\\_366987.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00068/fname_366987.pdf).

<sup>13</sup> S § 24 EU-FinStrZG-ME.

rechtlichen Bereich berechtigt sein. Soweit keine solche Rechtsgrundlage besteht, ist eine derartige Hilfe nicht zu leisten.<sup>14</sup>

Aus § 3 Abs 5 EU-FinStrZG-ME sowie den Erläuterungen hierzu ergibt sich, dass keine Überschneidungen von finanzbehördlicher und justizieller Rechtshilfe in Finanzstrafsachen gewünscht ist.<sup>15</sup> Gerichtliche Rechtshilfe soll weiterhin gemäß den Bestimmungen der StPO und des EU-JZG erfolgen. Aus der Formulierung des § 3 Abs 5 EU-FinStrZG-ME, welcher lediglich als Ausnahme von den Begriffsbestimmungen der Abs 3 und 4 umschrieben ist, ergibt sich diese Einschränkung jedoch nicht. Dieser Mangel wurde auch bereits in der Stellungnahme des BMJ aufgegriffen<sup>16</sup> und bedarf wohl noch der Klarstellung.

In Abs 6 des § 3 EU-FinStrZG-ME ist eine Günstigkeitsklausel vorgesehen, um vor allem im Zollbereich die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Neapel II)<sup>17</sup> zu garantieren.

Der Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden wird in Abschnitt 3 geregelt, welcher Bestimmungen zur Übermittlung von Daten und Ergebnissen von Ermittlungen, zur Verweigerung der Übermittlung und zur Verwendung der Daten enthält. Demnach sollen die Finanzstrafbehörden entsprechend § 5 EU-FinStrZG-ME berechtigt sein, auf Ersuchen einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaats Daten und sonstige Ergebnisse aus einem inländischen Finanzstrafverfahren ohne Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens zu übermitteln, wenn sich das Ersuchen auf eine strafbare Handlung bezieht, die in Österreich als vorsätzliches Finanzvergehen von den Finanzstrafbehörden zu ahnden wäre und in die Zuständigkeit eines Spruchsenates fiel. Damit soll auch im finanzbehördlichen Strafverfahren die Auskunftserteilung an mitgliedstaatliche Strafverfolgungsbehörden über bereits vorhandene Informationen und Erkenntnisse aus strafrechtlichen Ermittlungen oder einem polizeilichen Erkenntnisgewinnungsverfahren möglich sein.<sup>18</sup>

Würde durch die Datenübermittlung jedoch der Zweck laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährdet erscheinen bzw wäre die Datenübermittlung unverhältnismäßig oder nicht notwendig, ist diese gem § 6 EU-FinStrZG-ME zu verweigern. Verwendungsbeschränkungen sind § 7 EU-FinStrZG-ME zu entnehmen.

Wie bereits erwähnt, soll das EU-FinanzstrafvollstreckungsG in das gegenständliche Bundesgesetz überführt und mit Inkrafttreten des EU-Finanzstraf-Zusammenarbeitsgesetzes aufgehoben werden (§ 24 EU-FinStrZG-ME). Die geplanten §§ 9 bis 22 EU-FinStrZG-ME enthalten daher inhaltlich unverändert die §§ 3 bis 17 des EU-FinStrVG, BGBl I 19/2009 idgF.<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> 68/ErläutME XXV. GP 4.

<sup>15</sup> 68/ErläutME XXV. GP 5.

<sup>16</sup> Stellungnahme des BMJ zu 68/ME XXV. GP, online abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_01882/imfname\\_370788.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_01882/imfname_370788.pdf).

<sup>17</sup> Rechtsakt des Rates 98/C 24/01 vom 18.12.1997 über die Ausarbeitung des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollbehörden, ABl C 24/1 vom 23.01.1998.

<sup>18</sup> 68/ErläutME XXV. GP 5.

<sup>19</sup> Hinsichtlich der Erläuterungen hierzu wird auf ErläutRV 37 BlgNR XXIV. GP verwiesen.

Der gegenständliche Entwurf wurde zur Begutachtung versandt, die Begutachtungsfrist ist mit 27.10.2014 abgelaufen.